

# LANDESGESETZBLATT

## FÜR DAS BURGENLAND

---

**Jahrgang 2022**

**Ausgegeben am 28. Oktober 2022**

---

85. Gesetz vom 20. Oktober 2022, mit dem das Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Kindergärtner(innen) und Erzieher(innen) geändert wird (XXII. Gp. RV 1537 AB 1583)

---

### **Gesetz vom 20. Oktober 2022, mit dem das Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Kindergärtner(innen) und Erzieher(innen) geändert wird**

Der Landtag hat in Ausführung des Anstellungserfordernisse-Grundsatzgesetzes - AE-GG, BGBl. Nr. 406/1968, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 185/2021, beschlossen:

Das Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Kindergärtner(innen) und Erzieher(innen), LGBl. Nr. 1/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 31/2021, wird wie folgt geändert:

*1. Der Titel lautet:*

**„Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen und Erzieherinnen und Erzieher“**

*2. § 1 Abs. 1 Z 1 bis 4 lautet:*

1. für Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen die erfolgreiche Ablegung eines der folgenden Ausbildungsabschlüsse:
  - a) Reife- und Diplomprüfung oder Diplomprüfung für Elementarpädagogik oder
  - b) Reife- und Diplomprüfung oder Diplomprüfung für Kindergärten oder
  - c) Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen und Kindergärtner oder Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten oder
  - d) Absolvierung des Hochschullehrgangs „Elementarpädagogik“ im Ausmaß von 60 ECTS an einer Pädagogischen Hochschule;
2. für Inklusive Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen die erfolgreiche Ablegung eines der folgenden Ausbildungsabschlüsse:
  - a) Diplomprüfung für Sonderkindergärten und Frühförderung oder
  - b) Befähigungsprüfung für Sonderkindergärtnerinnen oder Befähigungsprüfung für Sonderkindergärten und Frühförderung oder
  - c) Diplomprüfung für Inklusive Elementarpädagogik oder
  - d) Absolvierung des Hochschullehrgangs „Inklusive Elementarpädagogik“ im Ausmaß von 90 ECTS an einer Pädagogischen Hochschule;
3. für Erzieherinnen und Erzieher an Horten und Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schülerinnen und Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind:
  - a) die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung oder der Reife- und Befähigungsprüfung für Erzieherinnen und Erzieher oder
  - b) die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen und Kindergärtner und Horterzieherinnen und Horterzieher oder der Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten und Horte oder
  - c) die erfolgreiche Ablegung einer Lehrbefähigungs- oder Lehramtsprüfung oder
  - d) Reife- und Diplomprüfung oder Diplomprüfung für Elementarpädagogik mit der Zusatzausbildung Hortpädagogik;

Bgld. LGBl. Nr. 85/2022 - ausgegeben am 28. Oktober 2022

4. für Erzieherinnen und Erzieher an Sonderhorten und an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schülerinnen und Schüler von Sonderschulen bestimmt sind:

- a) die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Sondererzieherinnen und Sondererzieher oder
- b) die erfolgreiche Ablegung der Lehramtsprüfung für Sonderschulen.“

3. In § 1 Abs. 2 wird das Wort „Kindergärtner(innen)“ durch die Wortfolge „Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen“ ersetzt.

4. In § 3 Abs. 1 wird das Wort „öffentlicher“ durch das Wort „öffentlicher“ ersetzt.

5. Dem § 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Der Titel, § 1 Abs. 1 und 2 sowie § 3 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2022 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Die Präsidentin des Landtages:  
Dunst

Der Landeshauptmann:  
i.V. Mag.<sup>a</sup> Eisenkopf



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Siegelprüfung und Verifikation unter  
[www.burgenland.at/amtssignatur](http://www.burgenland.at/amtssignatur)